

# **Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Bibliotheks- und Informationsverbände zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz – DS 4/3956 (02.04.2008) und zu Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD Thüringer Bibliotheksgesetz – DS 4/3503 (9.11.2007)**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Bibliotheks- und Informationsverbände (BID) begrüßt ausdrücklich, dass mit Thüringen das erste deutsche Bundesland die parlamentarische Befassung eines Landes-Bibliotheksgesetzes eingeleitet hat.

Die gesetzliche Festschreibung und Regelung der bibliothekarischen Einrichtungen eines Landes zur Erfüllung des Wissenschafts-, Informations-, Bildungs- und Kulturauftrages ist ein wichtiger Schritt zur aktiven Gestaltung der Zukunftsfähigkeit der Bevölkerung in Thüringen.

Die BID gibt zu den beiden vorliegenden Entwürfen folgende schwerpunktbezogene Stellungnahmen ab:

## **1. Entwurf der CDU-Fraktion vom 2.4.2008**

Die in den Paragraphen 1, 2, 3 formulierten Nutzungsbedingungen und Aufgabenbeschreibungen entsprechen sowohl den Grundprinzipien bibliothekarischen Handelns in Deutschland als auch den Kernaufgaben, die in internationalen Verlautbarungen für Bibliotheken festgeschrieben sind.

Als besonders hervorhebenswert sind folgende Inhalte des Gesetzes zu werten:

1. Die klare Funktionstrennung für wissenschaftliche Bibliotheken in Dienstleistungseinrichtungen für Forschung und Lehre an den Hochschulen einerseits und in Einrichtungen zur Bewahrung des Kulturellen Erbes andererseits.
2. Die Festschreibung der Landesfachstelle als professioneller Dienstleister und Berater für Öffentliche Bibliotheken des Landes.
3. Die über Landes-Haushaltsmittel finanzierte Förderung innovativer Projekte, insbesondere auf den Gebieten der Dienstleistungen für Kunden und der Qualitätssicherung. Dass dazu auch die „Aktualisierung des Bestandes“ gehören kann (s. Begründung zu § 3, S. 10) wird ganz besonders begrüßt.

Das Gesetz erfüllt aus der Sicht der BID jedoch in einem speziellen Punkt nur teilweise die politischen Forderungen der Enquete-Kommission und unser Verbände. Das Gesetz verzichtet in der vorliegenden Form auf eine Festschreibung der öffentlichen kommunalen Bibliothek als Pflichtaufgabe der Kommune. Auch, wenn, wie in der Begründung unter „1.“ ausgeführt, die öffentlichen Bibliotheken in der Trägerschaft von „Selbstverwaltungskörperschaften“ (S.6) stehen, kann ja gerade die Verpflichtung, diese Trägerschaft auch tatsächlich auszuüben, in einem Landesgesetz für diese „Selbstverwaltungskörperschaften“ festgeschrieben werden. Der Gesetzestext spricht in § 2, Abs.3 nur davon, dass „Gemeinden und Landkreise“ allgemein zugängliche Bibliotheken unterhalten. Ein verpflichtender Charakter wird hier nicht ausgedrückt. Hingegen wird bei den Begründungen zu § 2 sogar

ausdrücklich von der „freiwilligen Leistung“ gesprochen. Aus Sicht der BID sollte hier unbedingt eine deutliche Formulierung im § 2 gefunden werden, aus der keine „Freiwilligkeit“ der Kommunen abgeleitet werden kann, sondern die Kommune verpflichtet wird, ihre „Aufgabe im Bereich der Bildung und Information für jedermann“ dadurch zu erfüllen, dass sie eine öffentliche Bibliothek finanziert und unterhält.

Des Weiteren regt die BID an, dass das Land durch das Gesetz sich eine deutlichere Steuerungskompetenz bei den Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sichert, indem festgeschrieben wird, dass diese im Sinne einer Anreizfinanzierung unmittelbar mit der Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken verknüpft sind. Die in den Erläuterungen zu § 5 gemachten Ausführungen lassen befürchten, dass es auch weiterhin den Kommunen ins Belieben gestellt ist, ob und wie sie eine öffentliche Bibliothek finanzieren. Wenn man das Szenario der Freiwilligkeit z. B. auf Schulen transponiert, ist sehr schnell verständlich, dass Freiwilligkeit keine sinnvolle Bedingung für die landesweite Einhaltung von Standards oder für landesweit verlässliche Angebote ist.

## **2. Entwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD**

Dieser Entwurf enthält ebenfalls keine klaren Aussagen über den Status Öffentlicher Bibliotheken als kommunale Pflichtaufgabe. § 3 Abs.1 ist hier nicht eindeutig, ob der erste Satz normativ gemeint ist oder einen Sachstand beschreibt.

Positiv sei hervorgehoben, dass in § 9 Abs. 3 ein jährlicher Landeszuschuss für die öffentlichen Bibliotheken ausdrücklich vorgesehen ist, dessen Kosten auf 350.000 Euro beziffert werden. Ob dieser Zuschuss ausreichend ist, muss an anderer Stelle geklärt werden, wenn dessen Zielsetzung und Zweck eindeutig definiert worden sind.

Die BID bittet in diesem Sinne, die Fraktionen des Thüringer Landtages, die Gesetzentwürfe im Zusammenhang mit den zitierten Punkten in einen Gesetzentwurf zu verändern, dessen Inhalte durch normierende Vorgaben dazu geeignet sind, zu wirklich gleichen Lebensverhältnissen im Lande Thüringen beizutragen.

Im übrigen schließt sich die BID den inhaltlichen Ausführungen des Deutschen Bibliotheksverbandes vom 22.5.2008 zur Sache, vor allem den vergleichenden Hinweisen über die Gesetzes- und Sachlage im Ausland, voll an.

Die von dem Deutschen Bibliotheksverband weitergeforderten werden vom Dachverband der deutschen Bibliotheksverbände ebenfalls gestützt.

**Barbara Lison, Präsidentin der BID**  
Bremen, den 23.5.2008